

Ober- und Niederlausitzische Sama.

No. 12.

Görlitz, den 10ten Februar

1838.

Redacteur und Verleger: S. G. Mendel.

Diese Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends in der Regel einen halben Bogen stark. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 12 Silbergroschen, und im einzelnen Verkaufe (der jedoch nur allein in der Expedition des Blattes statt findet) kostet die Nummer 6 Pfennige. Die Insertionsgebühren für Bekanntmachungen betragen 1 Sgr. 3 Pf. für die gedruckte Zeile. Aufsätze, wobei kein Privat-Interesse zu Grunde liegt, werden gratis eingerückt.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, den 5. Februar. Se. Majestät der König haben dem Obristleutnant und Hofmarschall Sr. königl. Hoheit des Prinzen Carl, von Schöning, den rothen Adlerorden vierter Classe zu verleihen geruht. Des Königs Majestät haben dem Bischof Dr. Dräseke zu Magdeburg die Erlaubniß ertheilt, die von Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen ihm zu Theil gewordene Ernennung zum geistlichen Mitgliede des königl. schwedischen Nordsternordens anzunehmen und die Insignien dieses Ordens zu tragen.

Berlin, den 6. Februar. Se. Majestät der König haben geruht, die bisherigen Regierungs-Assessoren von Rüstler und Osterrath zu Regierungsräthen bei den Regierungs-Collegien — Ersteren zu Frankfurt a. d. S. und Letzteren zu Merseburg — zu befördern. Des Königs Majestät haben den Regierungs-Secretairen Merkert zu Frankfurt und Köllner zu Cöln den Character als Rechnungsräthe, und den Regierungs-Secretairen Ditto zu Erfurt und Amelung zu Arnsherg den Character als Hofräthe beizulegen geruht.

Die eingepfarrten Dominien mit dem Patronio der Kirche zu Rengersdorf, Rothenburgschen Kreises, haben 35 Thlr. und die übrigen Pöarchianen 76 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, vermittelst deren, mit Hinzunahme eines Bestandes aus früheren Jahren,

mehrere Reparaturen an der Kirche, an dem Thurm, der Thurm-Uhr u. s. w. im Jahr 1837 ausgeführt worden sind.

Miscellen.

Gesetz über die Bestrafung von Studenten-Verbindungen. (Beschluß.) §. 8. Besteht der Zweck einer solchen Studentenverbindung (§§. 6. 7.) in einer schon an sich als Vergehen oder Verbrechen strafbaren Handlung, oder ist von der Verbindung im Ganzen oder von einzelnen Mitgliedern derselben irgend ein anderes Vergehen oder Verbrechen aus Anlaß der Verbindung unternommen, begünstigt oder ausgeführt worden, so sollen die allgemeinen Gesetze über concurrirende Verbrechen (A. L. R. II. 20. §. 57.) zur Anwendung kommen. §. 9. Außerdem soll kein, wegen Theilnahme an einer §§. 6 bis 8 bezeichneten Studentenverbindung Verurtheilter zu einem öffentlichen Amte, oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, oder zu einer akademischen Würde, oder als Privat-Dozent auf einer Universität zugelassen, oder mit einer Konzession zur Ertheilung von Privatunterricht versehen werden. Die Unsähigkeit zu allen diesen Funktionen ist jedesmal im Erkenntnisse auszusprechen. §. 10. Die Untersuchung und Entscheidung in allen, §§. 6 bis 8 bezeichneten Fällen, wird dem Kammergerichte zu Berlin übertragen. §. 11. Den aka-

demischen Behörden, so wie den allgemeinen Polizei-Behörden wird nach wie vor die Aufsicht gegen Studenten-Verbindungen aufgelegt. Ihnen gebührt der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Abschluß das Polizei-Ministerium, nach Maafgabe der ermittelten Resultate, weitere Maafregeln oder Bestimmungen zu treffen, oder die Sache an das Kammer-Gericht zu Berlin abzugeben hat. §. 12. Wenn Nicht-Studenten an Studentenverbindungen Theil nehmen oder wissentlich dazu Vorschub leisten, so werden sie nach den vorstehenden Bestimmungen mit der Maafgabe bestraft, daß den gegen die Studenten Statt findenden Disziplinarstrafen (§. 2.) Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren substituirt werden muß. Wenn dagegen Studenten an unerlaubten Verbindungen von Nicht-Studenten Theil nehmen, so sollen auf sie dieselben Strafgesetze, wie auf die übrigen Mitglieder angewendet werden. §. 13. Verabredungen von Studirenden zu Zusammenkünften für einzelne, genau bestimmte, an sich erlaubte Zwecke, wie geselliges Vergnügen, wissenschaftliche oder Kunstbildung, Leibesübung, sind als Studentenverbindungen nicht zu betrachten, und daher den vorstehenden Strafbestimmungen nicht unterworfen. Wenn jedoch durch die Verabredung solcher Zusammenkünfte eine Vereinigung gebildet wird, die auf den Grund einer schriftlichen Urkunde eine Verfassung, mit Vorstehern, Beamten, Gesetzen, erhält, so soll dieselbe, ohne Rücksicht auf den darin angegebenen erlaubten Zweck, unter dem Verbot der Studentenverbindungen (§. 1.) begriffen seyn, und mit den in §§. 2. bis 5. angedrohten Strafen belegt werden. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 7. Jan. 1838. (L.S.) Friedrich Wilhelm. v. Müffling. Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühlner. v. Kochow. Beglaubigt für den Staatssekretair: Düesberg.

Man schreibt aus Weimar: Ein sehr geachteter Staatsdiener, Katholik, aber mit einer Protestantin glücklich vermählt, verlor kürzlich eine Tochter in den Jahren der ausblühenden Jugend. Jünglinge beider christlichen Confectionen, evangelische und Katholiken, aus den besten Familien der Stadt trugen sie zu Grabe, und selbst ein israelitischer Arzt gesellte sich den Trägern zu. Dies ist wahre Humanität, und verdient öffentliche Anerkennung.

In Paris hat sich eine schreckliche Geschichte ereignet. Ploiton, ein Schuhmachergesell, war dem Trunk sehr ergeben. Er heirathete indessen, und seine junge Frau hatte so viel Gewalt über ihn, daß sie ihn von dieser Leidenschaft ganz abzog. Leider aber starb sie und hinterließ ihm ein Kind von einem Jahre. Nach und nach stellte sich jetzt die Gewohnheit des Trunkes wieder bei Ploiton ein, so daß er oft ganze Tage vom Hause wegblieb, ohne sich um sein Kind zu bekümmern, dem es indessen an Nahrung und warmer Stube durchaus fehlte. Vor einigen Tagen kam er auf gleiche Weise, Abends schwer betrunken nach Hause, und fand sein Kind vor Frost und Hunger erstarrt. Ganz betäubt von Branntwein vermochte er anfangs das Schreckliche dieses Ereignisses weder einzusehen noch zu fühlen. Doch als er am andern Morgen erwachte und die kleine Leiche vor sich sah, gerieth er in eine an Wahnsinn grenzende Verzweiflung und Gewissensangst. Er preßte sein Kind in die Arme und suchte vergeblich es zu erwärmen. Sein Geheul rief die Nachbarn herbei. Er selbst forderte, dem Richter übergeben zu werden, und wurde in der That ins Gefängniß geführt. Doch keine Strafe vermag die Qualen seines Gewissens zu erreichen. Möchte dieser schreckliche Vorfall den gewissenlosen Trinkern zur Warnung dienen!

Bei einem der größten Juweliere zu Paris hat sich vor Kurzem Folgendes zugetragen: Ein sehr

anständig gekleideter Mann, der sich für einen Kaufmann aus dem mittäglichen Frankreich ausgab, kaufte für eine ansehnliche Summe, 45,000 Fr., Diamanten. Nachdem der Handel geschlossen war, sagte er: „Ich brauche diese Steine nicht hier, und habe hier auch nicht Fonds genug sie zu bezahlen; allein ich werde Ihnen als Unterpfand 3000 Frs. geben, und Sie senden dann das Paket mit Juwelen an einen Banquier zu Lyon, Marseille oder Bordeaux, welche drei Orte ich auf meiner Reise besuchen muß, oder an irgend sonst eine Person von Ihrer Bekanntschaft, wo ich es dann auslösen werde.“ Der Juwelier erklärt diesen Vorschlag für gut; der Fremde geht fort, und kommt nach einer guten Stunde mit 3000 Fr. in baarem Gelde zurück. Das Paket ist fertig. „Ach verwünscht,“ sagt der Fremde, indem er in die Tasche greift, „ich habe mein Pettischaft vergessen, womit ich selbst das Paket siegeln will, damit es mir nicht verwechselt wird. Doch in fünf Minuten bin ich wieder hier.“ Der Fremde geht nochmals fort, und kommt richtig in der angegebenen Zeit zurück. Hierauf händigt er dem Juwelier seine 3000 Fr. ein, und sagt ihm: „Ich brauche noch einige Topase; während Sie das Geld zählen, werde ich dieselben prüfen.“ Man giebt ihm die Steine, er betrachtet sie sehr genau, und erklärt endlich, daß sie doch nicht ganz zu seinen Zwecken passen. Hierauf erbittet er sich Siegelack und drückt einige Siegel auf das von dem Juwelier gemachte Paket. Dann entfernt er sich, und versichert nochmals, er werde dasselbe bei dem Banquier in Bordeaux, wohin es geschickt werden soll, binnen drei Wochen abholen. — Indessen vergehen die drei Wochen, doch der Juwelier erhält keine Nachricht von seinen Diamanten. Er schreibt endlich nach Bordeaux, und erfährt, daß das Paket noch unabgeholt sey. Jetzt schöpft er Verdacht, läßt das Paket in Gegenwart eines Polizei-Commissairs öffnen, und — findet lauter Glascherben darin. Der Dieb war so geschickt gewesen, während der Juwelier das Geld zählte,

das ächte Paket mit einem falschen zu vertauschen. Man vermuthet, es werde ein Mensch gewesen seyn, der sehr lange zu Poissy gefessen und sich daselbst, allerdings eine ansehnliche Summe Geldes erspart hat.

In der Tagesgeschichte Münchens machte am 30. Januar ein tragikomischer Vorfall Aufsehen. Ein artiges Wirthstöchterchen, das an jenem Abend einem ehrsamem Bürgermann angetraut werden sollte, ging nämlich in derselben Stunde mit einem dortigen Schauspieler durch.

Görlitzer Kirchen-Nachrichten.

Sonntags den 11. Februar
predigen

- 1) in der Kirche zu St. Petri- u. Pauli.
Frühpredigt: Herr Archid. D. Sintenis.
Amtspredigt: Herr Sup. Past. Prim. D. Mößler.
Nachmittagspredigt: Herr Diac. Bürger.
- 2) In der Kirche zur h. Dreifaltigkeit.
Herr Ordinarius Haupt.

Görlitzer Fremdenliste

vom 2. bis zum 9. Februar.

- Zum goldnen Strauß. Hr. Bischoff, Doctor Med. a. Klitschdorf.
- Zum weißen Ross. Hr. Herold, Handelsm. a. Klingenthal. Hr. Kollibabe, Fabr. a. Annaberg. Hr. Falz, Handelsm. a. Dberstein. Hr. Hoffmann, Kfm. a. Stettin. Hr. Paschold, Handelsm. a. Gräfenenthal. Hr. Böttcher, Dec. a. Dauban. Hr. Viehweg, Handelsm. a. Hundshübel. Hr. Faber, Cand. Jur. a. Sprottau.
- Zur goldnen Krone. Hr. Henninger, Kfm. a. Kitzingen. Hr. Schmidt, Past. u. Hr. Sonntag, Wundarzt a. Halbau. Hr. Contieny, Kfm. a. Würzburg. Hr. Pratorius, Kfm. a. Schweinfurt. Hr. Sauermann, Apoth. a. Dresden. Hr. Will, Kfm. a. Schweinfurt. Hr. Zaff a. Baugen. Hr. Rumpelt, Kfm. a. Radeberg. Hr. Glöck, Kfm. a. Sagan. Hr. Goltz, Kfm. a. Magdeburg. Hr. Petrick, Justizverwes. a. Muskau. Hr. Gamber, Handelsm. a. Königsberg.
- Zur Stadt Berlin. Hr. Wizolby, Kfm. a. Bernsberg. Hr. Graf v. Brestler a. Laupke. Hr.

